



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2006/012/0924**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Rechtsangelegenheiten,  
Wirtschaftliche Betätigung

16.11.2006

---

Jakob Schmid

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Haupt- und Finanzausschuss

04.12.2006

Rat

04.12.2006

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der AUREA DAS A2-  
WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 des  
Körperschaftssteuergesetzes (KStG)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, den Gesellschaftsvertrag der **AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH** in § 2 Ziffer 3 zu ändern und um den § 2 Ziffer 5 zu erweitern. Der Vertreter der Stadt Oelde in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, an einer gleichlautenden Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 2 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

**„Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck der Wirtschaftsförderung unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen, wenn dies unmittelbar zur Zweckverwirklichung dient. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr) an die Gesellschafter erfolgen nicht.“**

Ferner wird § 2 des Gesellschaftsvertrages um die nachfolgende Ziffer 5 erweitert:

**„Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.“**

**Sachverhalt:**

Das Steuerberatungsbüro Wortmann & Partner hat der Geschäftsführung angeraten, die AUREA GmbH als Wirtschaftsförderungsgesellschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) anerkennen zu lassen.

Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeiten sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze beziehen, sind auf der vorgenannten Rechtsgrundlage von der Körperschaftsteuer zu befreien.

Im Gegenzug dürfen keine Gewinnausschüttungen und keine Rückgewähr von Einlagen an die Gesellschafter erfolgen. Das Vermögen der Gesellschaft darf zudem nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Das gilt auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft. Die gesamte Rechtsproblematik wurde zwischen Herrn Steuerberater Dr. Heiner Wortmann, dem für die AUREA GmbH zuständigen Finanzamt Beckum und der Geschäftsführung eingehend erörtert.

Mit Schreiben vom 05.10.2006 teilt das Finanzamt Beckum nunmehr mit, dass die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft erfüllen. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages, darauf sei vollständigshalber hingewiesen, bedarf einer notariellen Beurkundung.

Die bisherige Fassung des § 2 Ziffer 3 sei an dieser Stelle nachrichtlich erwähnt:

„Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen und solchen Unternehmen beteiligen oder als Gesellschaft aufnehmen, wenn dies zum Erreichen des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist.“

**Anlage(n)**

Schreiben des Finanzamts Beckum vom 05.10.2006.